

Amtsgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED]

wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz

hat das Amtsgericht Wuppertal, Abt.12
aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.02.2008,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin,

Oberamtsanwältin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger,

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Verkaufs eines Tieres einer streng geschützten Art sowie wegen Anstiftung zur unerlaubten Einfuhr von Tieren einer streng geschützten Art zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen à 35,- € kostenpflichtig verurteilt.

§§ 66 II, 65 III Nr.1, 3, 10 Nr. 11a BNatSchG i.V.m. VO (EG) Nr.338/97 – Anhang A, 26, 53 StGB

GRÜNDE

Am 16. April 2005 verkaufte der Angeklagte der Zeugin Z. eine griechische Landschildkröte Testudo hermanni, ohne über die nach Art. 8 III VO (EG) Nr. 338/97 erforderliche Vermarktungsgenehmigung zu verfügen.

Bei den griechischen Landschildkröten handelt es sich um eine streng geschützte Art gem. § 10 II Nr. 11 lit. A BNatSchG, da sie im Anhang A der Verordnung (EG) Nr.338/97 Abschnitt Reptilia Unterabschnitt Testudinidae aufgeführt war.

Ferner veranlasste der Angeklagte im Sommer 2004 die Zeugin A. ihm aus Tunesien zwei griechische Landschildkröten mitzubringen, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Einfuhrgenehmigung zu sein. Hierfür gab er der Zeugin 50 Euro.

Der Gesamtgeldstrafe liegen folgende Einzelstrafen zugrunde:

Tat vom 16.04.2005 : 45 Tagessätze

Tat von 2004 : 70 Tagessätze

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.